



Diakonissen  
Anstalt  
Dresden

**Förderverein**

Verein der Freunde und Förderer  
der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt  
Dresden e.V.

## **Satzung**

In der Fassung vom 26. Mai 2019

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.“ und ist mit der Registrierung im Vereinsregister es Amtsgerichtes Dresden rechtsfähig.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Dresden.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der folgenden steuerbegünstigten Tätigkeiten, die im Wesentlichen der Satzung des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. entnommen sind:

- Förderung der gottesdienstlichen und geistlichen Lebens und der öffentlichen Wohlfahrtspflege als Ausdruck christlichen Glaubens auf der Grundlage der Heiligen Schrift.
- Förderung der Krankenhausarbeit, von Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen und Schädigung der Sinneswahrnehmung sowie von Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen.
- Betreuung und Erziehung von Kindern, Förderung der Familienerholung und Familienbildung sowie der Gästebetreuung
- Förderung der Altenarbeit und der Rehabilitation
- Förderung christlich geprägter Bildung und Erziehung Jugendlicher
- Textile Ausgestaltung von Kirchen sowie Herstellung von Hostien

Die Unterstützung der genannten steuerbegünstigten Tätigkeiten erfolgt durch Förderung

- a) des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.
- b) des Diakonissenschwesternschaft Dresden e. V.
- c) derjenigen als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen, an denen die zu a) und b) genannten Vereine allein oder gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Organisationen mit mindestens 20% beteiligt sind.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und ideelle Förderung

- a) der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Aufgaben des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. und des Diakonissenschwesternschaft Dresden e. V. einschließlich deren Arbeit in der Kinder- und Jugend-Betreuung, der Rumänienhilfe sowie der kirchenmusikalischen Förderarbeit, oder
- b) der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Aufgaben der den unter c) genannten juristischen Personen zugehörigen gemeinnützigen Betriebe.

Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht, indem die Patientinnen und Patienten des Diakonissenkrankenhauses im humanitären Bereich unterstützt werden – beispielsweise durch Beratung und Hilfestellung bei Anschlussheilverfahren, Gesundheitsförderung und Prävention.

Dem Satzungszweck dient des Weiteren die uneigennützig Förderung der Aus- und Fortbildung, der Arbeitsbedingungen sowie der Lehre und Wissenschaft für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. durch die Finanzierung von Aus- und Fortbildung.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die in praktischer Nächstenliebe Aufgaben für Patienten und deren Besucher im Diakonissenkrankenhaus übernehmen, sollen gewonnen und längerfristig an die Diakonissenanstalt gebunden werden.

Bei Bedarf ist zur Wahrnehmung und Förderung der gemeinnützigen Aufgaben und Tätigkeiten einzelner Betriebe der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt die zweckgebundene (betriebsbezogene) Spende möglich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden.
- 4.2 Mitglied des Vereins können auch juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden, durch deren Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke zu erwarten ist.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Erlöschen.  
Die Austrittserklärung hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zum Jahresende zu erfolgen.  
Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen länger als drei Kalendermonate im Zahlungsverzug ist, oder er gegen die Zwecksetzung des Vereins verstößt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des Ansehens in der Öffentlichkeit befürchten lässt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.  
Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach

Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Betroffenen die Mitgliederversammlung anrufen.

- 4.5 Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise fördert oder gefördert hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.6 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge oder auf Übertragung von Vermögensteilen des Vereins.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter § 4 genannten Mitgliedern und nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festlegung der allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Vereins
3. Beratung über Entwicklungen und Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit
4. Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
5. Ernennung der Ehrenmitglieder
6. Wahl der vom Vorstand für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

### **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.
- 8.2 Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann hierfür einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne § 30 BGB bestellen.

- 8.4 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 8.6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.7 Der Vorstand beschließt insbesondere über
- a) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - b) den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) die Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung über die Erhebung und Höhe geldlicher Mitgliederbeiträge
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

### **§ 9 Beirat**

Mitglieder des Beirats sind bis zu acht Mitglieder des Vereins, welche vom Vorstand für den Beirat vorgeschlagen und vom der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder in des Beirats gewählt werden.

Der Beirat berät den Vorstand des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.

### **§ 10 Einberufung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.
- 10.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich und mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

### **§ 11 Beschlussfassung**

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter oder der Beisitzer.

11.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

11.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit das abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig. Zur Änderung des Zeckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

11.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.

Das Recht zur Protokolleinsicht steht jedem Mitglied zu.

## **§ 12 Auflösung**

12.1 Eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Sind weniger als  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Auflösung nach Ablauf eines Monats mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ohne Bestimmung anderer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine steuerbegünstigten Zwecke, die sich im einzelnen aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

13.1 Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt dieser unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Beruf und/oder akademischer Abschluss, akademischer Titel, Bankverbindungen, Telefon- und Faxnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert und verändert.

Der Verein betreibt eine Mitglieder-Verwaltung, die auf dem neuesten Stand gehalten werden muss. Auf der Homepage als auch innerhalb anderer sowohl verkörperter als auch virtueller Veröffentlichungen des Vereins (z.B. Soziale Netzwerke im Internet; Flyer usw., Festschriften, Protokolle), kann dieser berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit den Mitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
- c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen. Kein Mitglied hat Anspruch auf Löschung seines Vornamens und Namens in den Protokollen des Vereins.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. am 09.05.1994 beschlossen.

Die Änderung in § 2 Satz 1 und 2 erfolgten auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. am 14.01.2001.

Die Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2003 hat die Änderung der Satzung in den §§ 2, 3, 10 und 12 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. hat am 26.05.2019 Änderungen der Satzung in § 4.4. und § 13 beschlossen.